



FÖDERRICHTLINIEN

Leitfaden zur Sportförderung der
SPORTUNION Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
a) ALLGEMEINES	1
b) UMFANG.....	1
b) RECHTSBEZIEHUNG.....	2
2. Förderungsbereiche	2
a) <i>Infrastruktur</i>	2
I. BAUSUBVENTIONEN	2
II. GERÄTESUBVENTIONEN.....	3
b) <i>Allgemeinsport</i>	3
I. Aus-/Fortbildung.....	3
II. JUGENDARBEIT	4
III. VERANSTALTUNGEN	4
c) <i>Leistungssport</i>	4
I. MANNSCHAFTS-BUNDESLIGAFÖRDERUNG	4
II. JUGEND-MANNSCHAFTSFÖRDERUNG	5
III. PERSONIFIZIERTE SPORTFÖRDERUNG	5
IV. FAHRTKOSTENUNTERSTÜTZUNG ALLGEMEINE KLASSE - EINZEL.....	5
V. FAHRTKOSTENUNTERSTÜTZUNG NACHWUCHSKLASSE - EINZEL	5
VI. SPORTUNION-MEISTERSCHAFTEN	5
VII. ENTSENDUNGEN ZU WETTKÄMPFEN/TURNIEREN	6
VIII. LEHRGÄNGE, KADERTRAININGS	6
IV. <i>Mehrfachförderung</i>	6
3. Förderungsansuchen	6
a) <i>Antragsberechtigte</i>	6
b) <i>Form</i>	7
c) <i>Fristen</i>	7
4. Abrechnungskriterien	7
a) <i>Form</i>	7
b) <i>Fristen</i>	8
c) <i>Rückerstattung</i>	8
5. Gegenleistungen	8
a) <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	8
b) <i>Zusammenarbeit</i>	9

1. Einleitung

a) ALLGEMEINES

Der Zweck der SPORTUNION Steiermark ist die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder durch die Pflege aller Arten von Bewegung und Sport. Dies geschieht durch die Beratung und Unterstützung in allen Belangen des Sportes, sowohl im Gesundheits-, Fitness- als auch im Leistungsbereich sowie durch die Unterstützung der Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

Ein Bereich dieser Unterstützung durch den Landesverband entfällt auf finanzielle Unterstützung bzw. Förderung. Die vorliegenden Richtlinien sollen für die Verantwortungsträger aller Ebenen einen Überblick über die Anknüpfungspunkte und Verfahrensregeln für die Gewährung derartiger Förderungen geben.

Grundsätzlich und statutarisch verankert gilt jedoch für die Gewährung von Förderungsbeiträgen an ihre Mitgliedsvereine das freie und unanfechtbare Ermessen der Verbandsführung.

Die verpflichtende Einhaltung der Fair-Play-Regeln, der Anti-Doping-Bestimmungen und der Ehrenkodex-Erklärung der SPORTUNION Steiermark ist dabei die grundlegende Rahmenbedingung für eine Förderungswürdigkeit.

b) UMFANG

Der SPORTUNION Steiermark werden seitens der Gebietskörperschaften Bund, Land Steiermark und Stadt Graz aus Bedarfszuweisungen sowie seitens des Bundes im Rahmen der Besonderen Bundessportförderungsmittel finanzielle Mittel zur Erfüllung des Verbandszweckes im Allgemeinen und zur Förderung des Sports im Besonderen zur Verfügung gestellt.

Subventionen an die Vereine aus eben diesen Finanzmitteln können daher immer nur im Rahmen der Verfügbarkeit des Landesverbandes gewährt werden.

Darüber hinaus wurden dem Verband seitens dieser Geldgeber Obergrenzen für bestimmte Förderungen auferlegt (z.B. Bausubventionen, Reisekosten etc.), um mögliche Wettbewerbsverzerrungen einzuschränken.

Der SPORTUNION Steiermark werden zudem für die Durchführung von Schwerpunktprojekten Mittel von unterschiedlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt. Vereine, welche sich an derartigen Projekten beteiligen, werden entsprechend den Projektvorgaben und unter Einhaltung der jeweiligen Abrechnungsrichtlinien davon bezuschusst.

b) RECHTSBEZIEHUNG

Durch die positive Behandlung (Zusage/Teilzusage) eines Subventionsansuchens entsteht eine Vertragsbeziehung zwischen dem Förderungswerber und der SPORTUNION Steiermark.

Die Rechte und Pflichten dieser Vertragsbeziehung leiten sich aus den Förder-Richtlinien sowie aus den Bestimmungen des ABGB ab.

Für Subventionen seitens der SPORTUNION Steiermark können als Empfänger nur Vereine akzeptiert werden, die Mitglied der SPORTUNION Steiermark sind, bei denen keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband bestehen (aus Landesumlage, Betriebskostenbeiträgen, etc.) und die nicht im Rechtsstreit mit dem Verband stehen.

Vereine können nur über deren statutarische Vertreter (z.B. Obmann/Kassier oder Obmann/Schriftführer) Subventionsansuchen an die SPORTUNION Steiermark stellen. Diese müssen zudem ab dem Kalenderjahr 2020 in digitaler Form über die Datenbank eingereicht werden.

Vereinsaktivitäten als solche (egal ob gesellige, sportliche oder andere) lösen für sich alleine noch keinen Rechtsanspruch auf Förderungen aus.

2. Förderungsbereiche

a) Infrastruktur

Im Rahmen der Unterstützung der Infrastruktur der steirischen SPORTUNION-Vereine werden Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen gefördert.

I. BAUSUBVENTIONEN

Unter Baumaßnahmen sind sämtliche Aktivitäten zur Errichtung, Erhaltung und Verbesserung von Sportstätten und angrenzenden Einrichtungen zu verstehen. Die SPORTUNION Steiermark fördert derartige Maßnahmen, sofern sie den Bestimmungen des ÖISS (Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau) entsprechen. Im Besonderen sind dies:

- Errichtung von **Sportplätzen** (Nettogröße 45x90 m bis 60x105 m) in Rasen-, Roll- oder Kunstrasenausführung
- **Tennisplätze** in Sand-, Kunstrasen- oder Kunststoffausführung
- **Leichtathletikanlagen** mit Tennen- bzw. Kunststoffbelägen
- **Asphaltbahnen**
- **Start- bzw. Zielhäuser** für Skirennstrecken
- **Bahnengolfanlagen** (nur für den nichtkommerziellen Bereich)
- **Reitanlagen** (nur für den nichtkommerziellen Bereich)
- **Sprunganlagen für den Skisport**
- **Beach-Volleyballplätze**
- Beim Bau von **Vereinsheimen** wird die Errichtung folgender Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen gefördert:

- Umkleideräume (bei einem Einspartenverein zwei Umkleideräume laut ÖNORM, bei Mehrspartenvereinen können auch mehrere Umkleideräume gefördert werden)
- Sanitärräume (laut ÖNORM wie Umkleideräume, hier sollte jedoch unbedingt versucht werden, die Anzahl der Sanitärräume möglichst gering zu halten und sie zentral begehbar zu errichten)
- WC-Anlagen (laut ÖNORM)
- ein Abstellraum (hier hängt die Höhe der Förderung stark vom Bedarf ab)
- Übungsräume (z.B. Kraftkammer, Schießanlage - je nach Sportart verschieden)
- ein Aufenthaltsraum (bis maximal 50 m²)
- Beim Bau von **Sporthallen, Hallenbädern oder anderen Großsportanlagen** kann nach individueller Prüfung eine Förderung gewährt werden.

Buffetbereiche bzw. Kantinen und deren Einrichtungen können bei der Errichtung von Vereinsheimen grundsätzlich nicht gefördert werden.

Grundbetrag Bausubvention: € 350,-
Höchstbetrag Bausubvention: € 8400,-

II. GERÄTESUBVENTIONEN

Unter Geräten sind bewegliche Gegenstände (Maschinen, Vorrichtungen oder Sportgeräte) zu verstehen, die unmittelbar der Sportausübung dienen.

Grundbetrag: € 150,-
Höchstbetrag: € 1.200,-

b) Allgemeinsport

I. Aus-/Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter festigt auf Sicht das Leistungsvermögen des Gesamtverbandes. Die Kosten von derartigen Bildungsmaßnahmen aus dem Angebot des organisierten Sports (Dach- und Fachverbände), aber auch der öffentlichen Hand (z.B. Bundessportakademie), werden seitens der Sportunion Steiermark gefördert.

Bei Fachausbildungen (Trainer, Übungsleiter, etc.), die für den Einsatz im Amateursport absolviert werden, wird bei erfolgreichem Abschluss ein Fixbetrag als Förderung gewährt:

Übungsleiter, Kampfrichter	€ 100,-
Instruktor	€ 250,-
Trainer	€ 450,-

plus optional bei besonderem Aufwand eine Vergütung von anteiligen Fahrtkosten.

Der Verbandsspitze bleibt es unbenommen, bei besonders hohem Aufwand bzw. für bestimmte Aktionen diese Förderungen zu erhöhen.

II. JUGENDARBEIT

Dem Verband ist es ein besonderes Anliegen, die sportlichen Aktivitäten der Jugend zu fördern. Maßnahmen, welche über das übliche Ausmaß der Kinder- und Jugendbetreuung hinausgehen, werden von der SPORTUNION Steiermark nach freiem Ermessen gefördert.

Der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein kommt kontinuierlich steigende Bedeutung zu. Der Verband fördert in diesem Zusammenhang Projekte und Maßnahmen, die geeignet scheinen, über eine derartige Vernetzung die sportlichen Betätigungsfelder unserer Jugend zu verbreitern.

III. VERANSTALTUNGEN

Es liegt im Interesse des Gesamtverbandes, dass sich Vereine auch zur Durchführung größerer (höherwertiger) Veranstaltungen bereit erklären. Zur Unterstützung dieser Vorhaben werden seitens der SPORTUNION Steiermark Mittel bereitgestellt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Für die Durchführung von **Fachverbandswettkämpfen** (Meisterschaften, Cups etc.) werden in der Regel **KEINE Zuschüsse** gewährt, da die allermeisten Fachverbände selbst über diesbezüglich zu verwendende Besondere Bundessportförderungsmittel verfügen.

c) Leistungssport

I. MANNSCHAFTS-BUNDESLIGAFÖRDERUNG

Zur Bedeckung des erhöhten Aufwandes von Vereinen, welche Mannschaften in einem hochrangigen Ligabetrieb einsetzen, wird eine eigene Bundesligaförderung gewährt. Der Fußball bildet dabei eine Ausnahme, denn die diesbezügliche Förderung fällt in die Zuständigkeit des Fußballverbandes, dem diesbezüglich entsprechend gewidmete Bundessport-Fördermittel zur Verfügung stehen. Da die Förderungen des Landesverbandes kalenderjahrmäßig abgerechnet werden müssen, wird eine entsprechende Förderung erst ab dem Folgejahr gewährt (*Beispiel: Aufstieg in die Bundesliga A nach Meistertitel B im Mai 2019 – Förderung für Bundesliga A in der Saison 2019/20 wird ab Jänner 2020 gewährt*).

Für Profi-Mannschaften kann eine solche Förderung nicht gewährt werden. Darunter sind Mannschaften zu verstehen, deren Spieler (mehr als die Hälfte) aus den erzielten Vergütungen ihren Lebensunterhalt vollumfänglich bestreiten können.

II. JUGEND-MANNSCHAFTSFÖRDERUNG

Bei der Teilnahme an den Nachwuchs-Bundesfinalspielen in den jeweiligen Sportarten können die Fahrt- und Aufenthaltskosten seitens der SPORTUNION Steiermark mit fixen Sätzen gesondert unterstützt werden. Diese sind € 25.- pro Teilnehmer ohne Übernachtung und € 50.- pro Teilnehmer mit Übernachtung. Zur Antragsstellung ist eine diesbezügliche Teilnehmerliste vorzulegen.

III. PERSONIFIZIERTE SPORTFÖRDERUNG

Nach leistungssportlichen Kriterien trainierende Aktive, dies gilt in besonderem Maße für den Nachwuchsbereich, können seitens der SPORTUNION Steiermark durch personifizierte Förderungen in ihrem auf die Erreichung hoher sportlicher Ziele ausgerichteten Trainings- und Wettkampfgeschehen eigens unterstützt werden. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf Maßnahmenorientierten Förderungen.

IV. FAHRTKOSTENUNTERSTÜTZUNG ALLGEMEINE KLASSE - EINZEL

An Aktive der Allgemeinen Klasse können bei Platzierungen unter den ersten drei Plätzen bei Landesmeisterschaften bzw. ersten sechs Plätzen bei Österreichischen Meisterschaften Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse sind mit Ausgaben für Trainer, Trainingslager und Fahrtkosten abzurechnen.

V. FAHRTKOSTENUNTERSTÜTZUNG NACHWUCHSKLASSE - EINZEL

An Aktive der Nachwuchsklassen können bei ersten Plätzen bei Landesmeisterschaften und bei Platzierungen unter den ersten drei Plätzen bei Österreichischen Meisterschaften Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse sind mit Ausgaben für Trainer, Trainingslager und Fahrtkosten abzurechnen.

VI. SPORTUNION-MEISTERSCHAFTEN

Die Auswahl zur Beschickung von Bundeswettkämpfen obliegt den Landesspartenreferenten. Die Modalitäten der Beschickung ist mit dem GF für Leistungs- und Wettkampfsport abzustimmen und die daraus resultierenden Kosten sind von der Landesleitung zu beschließen.

Der Verband übernimmt die tatsächlichen Fahrtkosten (max. Tarif öffentlich. Verkehrsmittel) und Aufenthaltskosten (Nächtigung laut Beleg bis max. € 60.- auf Basis Nächtigung im DZ und Frühstück bei rechtzeitiger Vorlage des Bedarfs.

VII. ENTSENDUNGEN ZU WETTKÄMPFEN/TURNIEREN

Der Verband unterstützt die Entsendung zu internationalen Wettkämpfen bzw. Turnieren nach freiem Ermessen.

Abrechenbar sind Fahrt-, Flug- bzw. Aufenthaltskosten.

VIII. LEHRGÄNGE, KADERTRAININGS

Vereinsübergreifende Spartenlehrgänge oder Kadertrainings können bei nachgewiesenem Bedarf und übergeordnetem Interesse gefördert werden. Seitens des Landesspartenreferenten ist ein diesbezüglicher Kostenvoranschlag bis zum **31. März** des laufenden Jahres vorzulegen.

Bei Lehrgängen bzw. Kadertrainings, die verbandsübergreifend organisiert sind, ist der Vorteil für SPORTUNION-Vereine merkbar darzustellen.

IV. Mehrfachförderung

Subventionen, die für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bzw. Fahrtkosten im Zusammenhang mit erreichten Spitzenplatzierungen gewährt werden, sind leistungsbezogen und unabhängig von anderen Subventionen.

Gleiches gilt für projektbezogene Mittel.

Bei Bundesligaförderungen (diese sind ein Beitrag zu den erhöhten Fahrt- und Materialkosten) sind, mit Ausnahme der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und projektbezogenen Mitteln, ebenfalls alle Subventionsmöglichkeiten ausgeschöpft.

3. Förderungsansuchen

a) Antragsberechtigte

Förderungsansuchen können nur vom Verein, vom Landesspartenreferent bzw. einem Mitglied des Landesvorstands eingebracht werden.

Ansuchen von Vereinen sind von den statutarisch vorgesehenen Vertretern (Obmann und Kassier oder Obmann und Schriftführer) einzureichen.

b) Form

Ansuchen für jede Art der Subvention (Ausnahme: Aus-/Fortbildung bzw. leistungsbezogene Fahrtkostenersätze) sind vor der durchzuführenden Maßnahme (Bau, Geräteanschaffung, Meisterschaftsbeschickung etc.) einzubringen.

Sämtliche Ansuchen müssen in digitaler Form über die Datenbank gestellt werden. Eine klare Beschreibung und die kostenmäßige Darstellung des Fördergegenstandes ist aber erforderlich.

Bei Förderungen ab € 1.500,- hat der Verein verpflichtend einen Finanzierungsplan des Vorhabens vorzulegen.

In allen übrigen Fällen liegt es im Ermessen der Landesleitung, eine genauere Zusammenstellung der Vereinsgebarung anzufordern.

c) Fristen

Ansuchen für Bausubventionen sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres einzubringen und werden im Mai bearbeitet.

Alle übrigen Förderungsansuchen können bis 31. Oktober eingebracht werden und werden im Sitzungslauf der Landesleitung behandelt.

4. Abrechnungskriterien

Für die im Vorhergehenden bereits dargestellten Förderungsmöglichkeiten werden der SPORTUNION Steiermark Gelder der öffentlichen Hand aber auch von anderen Projektpartner zur Verfügung gestellt und der Verband ist diesen gegenüber zu einer ordnungs- und zeitgemäßen Abrechnung verpflichtet. Das bedeutet, dass die weitergeleiteten Förderungen der SPORTUNION Steiermark auch seitens der Vereine entsprechend den aktuell gültigen Kriterien abgerechnet werden müssen.

a) Form

Die derzeit gültigen Bestimmungen entnehmen Sie bitte den Abrechnungsrichtlinien, die in der jeweils gültigen Form auf der Website der SPORTUNION Steiermark veröffentlicht werden.

*Aus abrechnungstechnischen Gründen können nur Rechnungen und Zahlungsbelege akzeptiert werden, die auf den **Namen des ansuchenden Vereines** bzw. den Namen des dem Verein angehörenden Spitzensportlers (Aufenthalts- und Fahrtkosten) lauten.*

Zur Förderungsabrechnung sind zudem die Originalrechnungen und der Nachweis des Zahlungsflusses vorzulegen.

Bei Fahrtkostenabrechnungen von Meisterschaftsteilnahmen ist zusätzlich die Ergebnisliste vorzulegen.

Bei der Abrechnung von Aus- und Fortbildungszuschüssen ist eine Kopie des Zeugnisses/Abschluss- oder Teilnahmezertifikats vorzulegen.

b) Fristen

Bausubventionen sind bis zum **31. Oktober** des jeweiligen Jahres abzurechnen.

Alle übrigen Subventionen sind **binnen drei Monaten** nach Zusage abzurechnen, jedenfalls bis zum **30. November** des Jahres der Zusage.

c) Rückerstattung

Förderungen dürfen selbstverständlich nur zweckmäßig verwendet werden. Bei nicht-ordnungsgemäßer Verwendung ist die gewährte Förderung rückzuerstatten.

Bausubventionen sind jedenfalls rückzuerstatten, wenn der Verein innerhalb der dem Jahr der Subventionsgewährung folgenden neun Jahre aus der SPORTUNION Steiermark ausscheidet (Auflösung, Austritt, Verbandswechsel). Der Rückerstattungsbetrag errechnet sich aus der Zahl der noch „offenen“ Jahre mal einem Zehntel der gewährten Subvention. (Beispiel: Subvention 2013 € 5.000,-; Subvention 2018 € 1.500,-; Austritt 2020; Rückerstattungsbetrag: $3 \times € 500,-$ plus $8 \times € 150,-$ ergibt € 2.700,-)

5. Gegenleistungen

a) Öffentlichkeitsarbeit

Sowohl die SPORTUNION als Verband als auch die angegliederten Sportvereine selbst sind Teil des öffentlichen Lebens und in vielen Bereichen abhängig von ihrem Bild in der Öffentlichkeit. Dieses „Image“ wird geformt durch das, was in den Vereinen passiert und vor allem dadurch, wie darüber berichtet wird. In diesem Sinne sind Vorinformation und entsprechende Berichterstattung über Aktivitäten die Basis für effiziente Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Bereitstellung einer Förderung ist auch die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der SPORTUNION Steiermark hinzuweisen.

Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit zur SPORTUNION entsprechend – vor allem in der öffentlichen Sichtbarkeit (Website, Drucksorten, Social Media, ...) - zu dokumentieren. Die Landesgeschäftsstelle bietet hierzu die notwendige Unterstützung und Information.

b) Zusammenarbeit

Landesgeschäftsstelle:

Post 8010 Graz, Gaußgasse 3
E-mail office@sportunion-steiermark.at
Tel 0316 324430
Fax 0316 324256

Landesgeschäftsführer:

Mag. Markus Pichler
E-mail markus.pichler@sportunion-steiermark.at

Geschäftsführer Leistungs- und Wettkampfsport:

Mag. Herwig Reupichler
E-mail herwig.reupichler@sportunion-steiermark.at